

BVI¹-Stellungnahme zum Entwurf eines BMF-Schreibens: Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung (InvStG)

Zu Rz. 2.41I

Wir regen an, die Randziffer wie folgt zu formulieren:

„...Diese Regelung schließt die Teilfreistellung bei besonderen Besteuerungsregimen wie der Beteiligung von Investmentfonds an finnischen Oy MREC aus, ~~da~~ **wenn** es dabei ebenfalls an einer steuerlichen Vorbelastung fehlt. ...“

Begründung:

Die Steuerbefreiung von finnischen Oy MREC ist nicht immer gegeben. Sofern die Gesellschaft in Finnland der Besteuerung unterliegt und die Voraussetzungen des § 2 Absatz 9a InvStG erfüllt, sollte diese in der Ermittlung der (Auslands-)Immobilienfondsquote berücksichtigt werden dürfen. Wir bitten, dies durch Anpassung der Formulierung der Randziffer klarzustellen.

Nach Rz. 17.3a

Wir regen an, eine neue Rz. 17.3b einzufügen:

„Bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Erträge eines Spezial-Investmentfonds wird es nicht beanstandet, wenn eine (Teil-)Ausschüttung eines in Abwicklung befindlichen Investmentfonds, in Höhe der Differenz zwischen dem letztmaligen Bewertungskurs (NAV) vor (Teil-)Ausschüttung und dem Einstandswert (Buchwert) als Investorsertrag und der darüber hinaus gehende Betrag der (Teil-)Ausschüttung als Kapitalrückzahlung erfasst wird.“

Beispiel:

Dachfonds D hat 10.000 Anteile des in Abwicklung befindlichen Ziel-Investmentfonds Z zu Anschaffungskosten von EUR 50 angeschafft (Buchwert insgesamt EUR 500.000).

Der zuletzt bekannt gemachte Bewertungskurs vor der (Teil-)Ausschüttung des Z beträgt 75 EUR pro Anteil. Für den Z wird eine (Teil-)Ausschüttung in Höhe von EUR 50 vorgenommen. Der Bewertungskurs des Z nach (Teil-)Ausschüttung beträgt EUR 25 (75 abzgl. 50).

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 115 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten 4,5 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherer, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 26 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.



Im D werden 25 EUR als Investmentertrag gebucht und 25 EUR werden als Kapitalrückzahlung berücksichtigt.

Letzter Bewertungskurs (EUR 75) abzgl. Anschaffungskosten (EUR 50) = Differenz EUR 25

Aufteilung Ausschüttung EUR 50 → bis zur Differenz: Investmentertrag EUR 25
Überschuss: Kapitalrückzahlung EUR 25

Buchungen:

Kasse an Investmentertrag EUR 25

Kasse an Einstandswert (Buchwert) des Z EUR 25

Der Buchwert des Z reduziert sich nach der (Teil-)Ausschüttung auf EUR 25.

Begründung:

Die Verfügbarkeit der notwendigen Informationen von zur Abwicklung befindlichen Investmentfonds nach Ablauf des Kalenderjahres stellt die Fondsbuchhaltung von (Spezial-)Investmentfonds vor große Herausforderungen. Denn zum Zeitpunkt einer Ausschüttung kann diese nicht abschließend für steuerrechtliche Zwecke beurteilt werden. In der Folge kommt es sowohl investimentrechtlich als auch steuerlich regelmäßig zu aufwendigen Korrekturverfahren, da erst am Beginn des neuen Kalenderjahres das Verhältnis Investmentertrag zu Kapitalrückzahlung ermittelt werden kann.

Notwendig wären Korrekturen der Feststellungserklärungen, Kapitalertrag-Steueranmeldungen, der Werbungskostenverteilung für das Folgejahr, (Zwischen-)Ausschüttungen, Anteilrückgaben (Verkäufe auf Dachfondsebene), ausgestellter Steuerbescheinigungen und der besitzzeitanteiligen Erträge in den Systemen. Durch unseren Vorschlag würde man diese Korrekturen vermeiden, ohne das Steuersubstrat negativ zu beeinflussen.

Zu Rz. 23.2:

Wir regen an, zusätzlich zur Streichung der Wörter „zum Ende des Geschäftsjahres“ auch die Wörter „des Investmentfonds“ zu streichen.

Zu Rz. 33.35

Wir bitten um Klarstellung, an welcher Stelle der Davon-Ausweis für beschränkt steuerpflichtige Anleger oder für Investmentfonds oder für Dach-Spezial-Investmentfonds in der Feststellungserklärung zu erfolgen hat.

Nach Rz. 36.40

Wir regen an, folgende Rz. 36.40a anzufügen:

„Es wird nicht beanstandet, wenn die Gewinnanteile und der Veräußerungsgewinn aus gewerblichen und gewerblich geprägten Personengesellschaften in sonstige Erträge nach

§ 36 Absatz 3 InvStG und Gewinne auf die das Teileinkünfteverfahren oder § 8b KStG erst im Zeitpunkt der Vorlage der Steuererklärung der Personengesellschaft erfasst und aufgeteilt werden. Übergangsweise sind erhaltene Zahlungen, die nicht eindeutig aus der Rückzahlung eines Kapitalabrufs stammen, vollständig als sonstiger Ertrag nach § 36 Absatz 3 InvStG zu erfassen, welcher im Zeitpunkt der Vorlage der Steuererklärung zu korrigieren ist.“

Begründung:

Eine Erfassung und Aufteilung der Gewinnanteile und der Veräußerungsgewinne aus gewerblichen und gewerblich geprägten Personengesellschaften in sonstige Erträge nach § 36 Absatz 3 InvStG und Gewinne auf die das Teileinkünfteverfahren oder § 8b KStG anzuwenden ist, ist für den Spezial-Investmentfonds erst möglich, wenn ihm die Steuererklärung der Personengesellschaft vorliegt. Dies kann jedoch teilweise mehrere Jahre dauern. In der Zwischenzeit erhält der (Spezial-)Investmentfonds regelmäßig Auszahlungen. Meist handelt es sich hierbei eindeutig um Kapitalrückzahlungen. Sofern diese Information nicht bereitgestellt wird, regen wir an, dass es nicht beanstandet wird, wenn der Spezial-Investmentfonds fortlaufend zunächst erhaltene Zahlungen, die er aus einer Personengesellschaft erhält, als sonstige Erträge nach § 36 Absatz 3 InvStG erfasst und im Zeitpunkt der Vorlage der Steuererklärung die tatsächlichen Erträge erfasst sowie die Schätzwerte korrigiert. Dies würde vermeiden, dass Spezial-Investmentfonds Korrekturen der Feststellungserklärungen, Kapitalertrag-Steueranmeldungen, der Werbungskostenverteilung für das Folgejahr, (Zwischen-)Ausschüttungen, Anteilrückgaben (Verkäufe auf Dachfondsebene), ausgestellter Steuerbescheinigungen und der besitzzeitanteiligen Erträge in den Systemen nicht vornehmen müssen.

Zu Rz. 36.40b

Wir regen an, die Rz. 36.40b um den folgenden Satz zu ergänzen:

„Es wird des Weiteren nicht beanstandet, wenn in Geschäftsjahren die vor dem 31. Dezember 2024 begonnen haben, unabhängig von der Haltedauer die Einkünfte aus der Veräußerung eines anderen Wirtschaftsgutes i.S.d. § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG einheitlich den sonstigen Erträgen zugeordnet wurden.“

Begründung:

Vor Anpassung des Gesetzes ist man nicht davon ausgegangen, dass man Erträge in Abhängigkeit der Haltedauer als steuerpflichtige bzw. nicht steuerbare Erträge zu erfassen hatte. Dies wurde auch in Betriebsprüfungen nicht aufgegriffen und entsprach dem Verständnis, welches bereits unter dem InvStG 2004 galt. Wir bitten daher darum, dass auf eine rückwirkende Korrektur verzichtet werden kann, wenn der Spezial-Investmentfonds eine einheitliche Anwendung in der Zeit bis Ende 2024 vorgenommen hat.

Zu Rz. 36.40c

Wir bitten um Klarstellung, dass steuerfrei thesaurierbare sonstige Erträge wie steuerfrei thesaurierbare Kapitalerträge im Sinne von § 36 Absatz 2 InvStG in Ertragskategorie 8 zu erfassen sind, um eine



fehlerhafte Erstellung von Feststellungserklärungen zu vermeiden. Dies kann z.B. auch durch Ergänzung der Ertragskategorien in Anlage 1 des BMF-Schreibens erfolgen.